

**Gemeinde Schmelz**

**Polizeiverordnung**

**über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf Straßen und Anlagen in der  
Gemeinde Schmelz**

---

# **Polzeiverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Gemeinde Schmelz**

---

Aufgrund der §§ 8, 59,60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schmelz als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Schmelz folgende Polizeiverordnung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt**

##### **Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Abschnitt**

##### **Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen**

- § 2 Bäume und Sträucher
- § 3 Hausnummerierung
- § 4 Anbringung von Hinweisschildern
- § 5 Auffahrampen in Straßenrinnen
- § 6 Hunde
- § 7 Zelten und Übernachten
- § 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 9 Plakatierungsverbot
- § 10 öffentliche Abfallbehälter
- § 11 Verunreinigungen und Abfälle
- § 12 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 13 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 14 Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Gehwegen
- § 15 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baustellenabsicherungen
- § 16 Fütterung wildlebender Tiere
- § 17 Verbrennen von Gegenständen und offenes Feuer
- § 18 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll
- § 19 Öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge

#### **III. Abschnitt**

##### **Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

§ 20 Verbotenes Verhalten

#### **IV. Schlussvorschriften**

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S 2393) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege) das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen- und Einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung;
2. in öffentlichen Anlagen:  
hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, Dorf- und Marktplätze, Anlagen und Plätze der Feuerwehr, Treffpunkte von Jugendlichen in der Öffentlichkeit und Bolzplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Badeplätze, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schulgebäude, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Kindergärten sowie Kinderkrippen und Kinderhorte, öffentliche Bedürfnisanstalten, die Anlagen im Gemeindewald (z. Bsp. Waldparkplätze, Brücken, Teiche, Wasertretbecken) und
3. an Wertstoffcontainerplätzen.

## **II. Abschnitt**

### **Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**

#### **§ 2 Bäume und Sträucher**

- (1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

- (2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei geschnitten sein. Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

### **§ 3 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs).
- (2) Die Hausnummern müssen vom Gehweg aus deutlich erkennbar, straßenseitig neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

### **§ 4 Anbringen von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

### **§ 5 Auffahrrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

### **§ 6 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet, noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Die Mitnahme von Hunden (außer Dienst- und Blindenhunden) auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten und Wassertretanlagen, Hallen, Sportanlagen, auf Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungsplätze und Badeplätze ist verboten.
- (3) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (4) Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sowie in Anlagen sind von den Haltern und Führern der Hunde unverzüglich zu beseitigen.

## § 7 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

Ausgenommen sind Nutzer von Wohnmobilen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach der Straßenverkehrsordnung.

## § 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

## § 9 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen zu plakatieren.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

## § 10 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und ähnliches sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (2) In Wertstoffsammelbehälter (Papier und Glas) dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von **7:00 Uhr bis 20:00 Uhr** eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten. Die Wertstoffsammelbehälter dürfen nicht mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt werden. Andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen, dürfen nicht in die Wertstoffsammelbehälter geworfen werden.  
Ein Abstellen außerhalb der Behälter ist verboten.

## § 11 Verunreinigungen und Abfälle

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten. Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern, sowie das Wegwerfen von Zigarettschachteln, Getränkedosen und ähnlichem dar.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat im Umkreis von 5 m seiner Verkaufsstelle einen oder mehrere Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 m seiner Verkaufsstelle Rückstände der von ihm abgegebenen Waren zu beseitigen.

- (4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- /Abfallgesetz, insbesondere Verpackungen aller Art, Einwegflaschen, Speisereste, Kaugummi, Zigaretten, Zigaretten-schachteln und Zeitungen.

## **§ 12 Schneeüberhänge und Eiszapfen**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte ohne Verzögerung die Ortspolizeibehörde benachrichtigen. Bei Unerreichbarkeit der Ortspolizeibehörde und erkennbarer Wirkungslosigkeit sonstiger Schutzmaßnahmen, insbesondere dem Aufstellung von Warnschildern, ist die Gefahrenstelle abzusperren. Hiervon ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen**

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

## **§ 14 Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen**

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

## **§ 15 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baustellenabsicherungen**

- (1) Es ist verboten, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ohne Anordnungen der zuständigen Behörde aufzustellen, zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich zu machen oder zu verändern.
- (2) Ebenso ist es verboten, Baustellenabsicherungen unbefugt aufzustellen, zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen, sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

## **§ 16 Fütterung wild lebender Tiere**

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den wild lebenden Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

## **§ 17 Verbrennen von Gegenständen und offenes Feuer**

Das Verbrennen von Gegenständen ist in öffentlichen Anlagen und auf Straßen verboten. Ausgenommen hiervon sind u.a. offene Feuer in vorschulischen Einrichtungen und Schulen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes, Grillfeuer und das Abbrennen von Feuern bei öffentlichen Brauchtumsfeiern. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen von Grundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen. Die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 18 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll**

- (1) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 7:00 Uhr von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.
- (2) Abfallgefäße und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit zu stellen bzw. bereit zu legen.
- (3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen.

## **§ 19 Öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge**

Das Begehen öffentlicher Wege, Treppen und Durchgängen muss jederzeit gewährleistet sein.

## **III. Abschnitt**

### **Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen und Anlagen**

#### **§ 20 Verbotenes Verhalten**

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung der öffentlichen Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn besondere Hinweisschilder dies verbieten.

In öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten:

1. Einfriedungen und Absteckungen in Anlagen zu betreten, soweit diese erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen,
2. das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen und das Parken sowie das Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze und öffentliche Parkplätze),
3. ruhestörendes Lärmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, das Abspielen von elektronischen Tonträgern,
4. das Ausüben von Ball- und gefährdenden Bewegungsspielen z. B. Skateboard, Inline-Skating, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind,
5. Gefährden anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
7. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
8. Verrichten der Notdurft,
9. Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden,
10. das offene und zweckentfremdende Führen von gefährlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Baseballschläger, Eisen- und Stahlketten ist untersagt, wenn die Art und Weise des Gebrauchs geeignet ist, den Anschein zu erwecken, dass die Gegenstände dem Zwecke der Einschüchterung oder Bedrohung von Menschen oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachen oder öffentlichen Einrichtungen dienen sollen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 21 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist – auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet, sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist eine Woche bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

##### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 SPoIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.
  2. entgegen § 2 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso, wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei schneidet,
  3. entgegen § 2 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen,
  4. entgegen § 3 eine festgesetzte Hausnummer nicht anbringt oder nicht in der vorgeschriebenen Weise versieht,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt,

6. entgegen § 4 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,
7. entgegen § 5 feste Auffahrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt, oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt,
8. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Hunde (außer Dienst- und Blindenhunde) auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten und Wassertretanlagen, in Hallen, auf Sportanlagen, auf Schulhöfe, in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungspätze, Liegewiesen und Badeplätze mitbringt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 öffentliche Straßen durch Hunde verunreinigen lässt,
11. entgegen § 6 Absatz 4 die verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,
13. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder gleichartige wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
14. entgegen § 9 Absatz 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen plakatiert,
15. entgegen § 9 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlüge nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter oder Papierkörbe sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer oder ähnliches einwirft,
17. entgegen § 10 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoffsammelbehälter einwirft, die Wertstoffsammelbehälter mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt, andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen, in die Wertstoffsammelbehälter wirft oder außerhalb der Behälter abstellt,
18. entgegen § 11 Absatz 1 Straßen oder Anlagen, sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht, sowie Aschenbecher entleert und Zigaretenschachteln, Getränkedosen oder ähnliches wegwirft,
19. entgegen § 11 Absatz 2 diese Verunreinigung nicht beseitigt,
20. entgegen § 11 Absatz 3 keinen Abfallbehälter aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert bzw. im Umkreis von 30 m seiner Verkaufsstelle die Rückstände der von ihm abgegebenen Waren nicht beseitigt,
21. entgegen § 12 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
22. entgegen § 12 Absatz 2 die Ortpolizeibehörde nicht benachrichtigt und bei unmittelbarer Gefahr und bei erkennbarer Wirkungslosigkeit von sonstigen Schutzmaßnahmen das Grundstück nicht absichert,
23. entgegen § 13 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an den Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,

24. entgegen § 14 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen der Straßenverkehr gefährdet wird;
  25. entgegen § 15 Absatz 1 Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ohne Anordnungen der zuständigen Behörde aufstellt, entfernt, verschiebt oder Umwirft sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen,
  26. entgegen § 15 Absatz 2 Baustellenabsicherungen unbefugt aufstellt, entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen beeinträchtigt oder aufhebt,
  27. entgegen § 16 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von den wild lebenden Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
  28. entgegen § 17 Gegenstände verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf privaten Grundstücken an Straßen, wenn Rauch, Dämpfe oder Gase zu einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen,
  29. entgegen § 18 Absatz 1 Abfallgefäße nicht unverzüglich nach Abfuhr, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt;
  30. entgegen § 18 Absatz 2 Abfallgefäße und Wertstoffsäcke bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt bzw. bereit legt;
  31. entgegen § 18 Absatz 3 Sperrmüll nicht so zur Abfuhr bereit legt, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht oder nach der Abfuhr verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt;
  32. entgegen § 19 öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge blockiert;
  33. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 Einfriedungen und Absteckungen in Anlagen betritt;
  34. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 Anlagen mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge in Anlagen parkt oder abstellt;
  35. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 3 ruhestörenden Lärm verursacht
  36. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 4 auf nicht frei gegebenen Flächen Ball- und gefährdende Bewegungsspiele ausführt;
  37. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 5 Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten gefährdet;
  38. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
  39. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 7 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
  40. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 8 die Notdurft verrichtet;
  41. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 9 Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet wird;
  42. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 10 gefährliche Gegenstände mit sich führt, die den Anschein erwecken, dass sie zum Zwecke der Einschüchterung oder Bedrohung von Menschen oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachen oder öffentlichen Einrichtungen dienen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPolG).

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz in Kraft.

66839 Schmelz, den 12. Mai 2009

Der Bürgermeister der  
Gemeinde Schmelz  
als Ortpolizeibehörde  
Armin Emanuel